Online-Schulung 17.01.2024

bpbb e.V.

Aktuelle Änderungen im Steuer- Handels- und Gesellschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

1.	Wachstumschancengesetz 2023	2
1.1.	Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz (KlimaInvPG)	2
1.2.	Änderungen im Einkommensteuergesetz	3
1.3.	Änderungen in der Abgabenordnung	9
1.4.	Änderungen im Körperschaftsteuergesetz	10
1.5.	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	10
1.6.	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	11
1.7.	Änderung des Forschungszulagengesetzes	13
1.8.	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	15
1.9.	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	15
1.10.	Änderung des Handelsgesetzbuchs	15
2.	Zukunftsfinanzierungsgesetz (veröffentlicht im BGBI. 14.12.2023)	16
2.1.	Änderungen im Einkommensteuergesetz	16
2.2.	Änderungen im fünften Vermögensbildungsgesetz	16
2.3.	Weitere außersteuerliche Änderungen	16
3.	GoBD, Verfahrensdokumentation und Tax Complience	17
4.	Update GrSt-Reform	20
5.	Geldwäsche-Registrierungspflicht	21
6.	Update Insolvenzrecht (insb. Zahlungsunfähigkeit)	21
7.	Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie durch DiRUG/DiREG	22
8.	Familien-Startzeitgesetz (noch nicht verabschiedet!)	23
9.	Referentenentwurf für geänd. Arbeitszeitgesetz (noch nicht verabschiedet!)	23
10.	Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	24
11.	Update Personengesellschaftsrecht / Gesellschaftsregister (MoPeG)	25
12.	Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen	26

Gesetz	Stand	geplantes Ende des Gesetzge- bungsverfahrens	Anwendung bzw. (geplantes) Inkraft- treten
Wachstumschancengesetz 2023	17.11.2023 2./3. Le- sung Bundestag, 15.12.23 Bundesrat	2023?	1.1.2024, teilw. un- gewiss
Zukunftsfinanzierungsgesetz 2023	15.11.2023 Bundesrat	2023	1.1.2024

Die Bundesregierung bzw. Bundestag und Bundesrat haben es in 2023 (leider) nicht mehr geschafft das Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz fristgerecht bis zum 31.12.2023 zu beenden.

Aufgrund der unsicheren Haushaltslage hat der Bundesrat seine Zustimmung vorerst verweigert. Nur einige sehr dingende Gesetzliche Regelungen zum neuen Personengesellschaftsrecht (MoPeG) und zur Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer sind in die Gesetze aufgenommen worden.

Insbesondere die **steuerlichen Regelungen im EStG/GewStG/KStG/UStG wurden bisher <u>noch nicht verabschiedet</u>. Da es sich überwiegend um steuerliche Vergünstigungen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der steuerlichen Regelungen rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft treten wird. Eine zeitliche Terminierung des weiteren Werdegangs ist jedoch noch nicht anberaumt.**

1. Wachstumschancengesetz 2023

1.1. Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz (KlimalnvPG)

Die globale Klimakrise ist eine der größten Herausforderungen, vor denen die gesamte Menschheit heute steht. Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, durch entschlossenes gemeinschaftliches Handeln die schlimmsten Folgen der Klimakrise weltweit, in Europa und in Deutschland zu verhindern oder mindestens einzugrenzen. Mit ihrer Klimapolitik strebt die Bundesregierung die Transformation des Landes und die Sicherung des Industriestandortes Deutschland an.

Diesem Zweck soll das KlimaInvPG dienen. Gegenstand dieses Gesetzes ist daher die steuerliche Förderung von Investitionen, die zu einer Minderung des Energieverbrauchs im Unternehmen beitragen und somit den Umwelt- und Klimaschutz verbessern. Die förderfähigen Investitionen müssen in einem Energie- oder Umweltmanagementsystem oder in einem Energieaudit enthalten sein und sind somit durch einen Energieberater als besonders energieeffizient zertifiziert.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes, die Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (Einkünfte aus Land- und

Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielen. Bei Mitunternehmerschaften sind diese anspruchsberechtigt.

§ 2 begünstigte Investitionen

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung eines <u>neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens</u> sowie Maßnahmen an einem bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen (begünstigte Investition), wenn das Wirtschaftsgut die Energieeffizienz verbessert und die geltenden Normen der EU übertrifft. **Der Nachweis muss über einen Energieberater** geführt werden. Ausdrücklich nicht begünstigt sind Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung und Investitionen in Fernwärme und Fernkälte sowie Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Die förderfähigen Aufwendungen müssen 5 TEUR übersteigen.

§ 3 Förderzeitraum

Es sind Investitionen in der Zeit vom 1. März 2024 bis 31.12.2029 begünstigt. Die Investitionen dürfen **nicht vorher begonnen** werden, sonst sind sie nicht förderfähig.

§ 4 förderfähige Aufwendungen Höhe der Prämie

Zum förderfähigen Aufwand gehören die nachgewiesenen **Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Teilherstellungskosten** und geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Förderzeitraum insgesamt maximal 200 Millionen Euro pro Anspruchsberechtigten.

Die Investitionsprämie beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Antrag auf Investitionsprämie

Jeder Antrag muss eine Bemessungsgrundlage von mindesten 10 TEUR enthalten. Jeder Steuerpflichtige darf im gesamten Förderzeitraum **maximal 4 Anträge** stellen.

§ 9 Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionsprämie

Die Investitionsprämie mindert die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Damit mindert dies Prämie das Abschreibungspotential. Ein Wahlrecht zur sofortigen Erfassung als Ertrag besteht nicht.

1.2. Änderungen im Einkommensteuergesetz

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 (0,25 % private Pkw Nutzung reine Elektrofahrzeuge)

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines reinen Elektrofahrzeuges (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt. Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung

einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden, wird der bestehende **Höchstbetrag von 60.000 Euro auf 70.000 Euro** angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG). (Ursprünglich war die Anhebung auf 80.000 Euro Abschaffungskosten vorgesehen)

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr.5 EStG (0,5 % Regelung für Hybridfahrzeuge)

Für Hybridfahrzeuge läuft die Regelung des Ansatzes von 0,5 % statt der 1 % Regelung grundsätzlich zum 31.12.2024 aus. Nunmehr wird die 0,5 % Regelung über das Jahr 2024 hinaus verlängert **bis zum 31.12.2030**. Voraussetzung ist jedoch, dass das Hybridfahrzeug einen CO2 Ausstoß von max. 50g/km hat. Die elektrische Reichweite spielt dabei grundsätzlich keine Rolle mehr.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (GWG Regelung)

Die GWG-Grenze wird von bisher 800 Euro auf **1.000 Euro** angehoben. Die Regelung gilt für Wirtschaftsgüter, die ab **1.1.2024** angeschafft oder hergestellt bzw. in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

§ 6 Abs. 2a Satz 1 und 2 EStG (Pool-Abschreibung)

Bisher galt für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 Euro bis 1.000 Euro, dass diese in einem Pool zusammengefasst werden konnten. Dieser Pool wurde dann gleichmäßig über 5 Jahre aufgelöst.

Nunmehr soll die Betragsgrenze für die **Pool Abschreibung** von 1.000 Euro auf **5.000** Euro angehoben werden. Weiterhin wird die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf **drei Jahre** für den Sammelposten verringert.

Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

Zu beachten ist aber weiterhin § 6 Abs. 2a Satz 5 EStG. Das Wahlrecht für die Abschreibungsmethode kann für Wirtschaftsgüter mit AHK von mehr als 250 Euro im Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Eine teilweise Erfassung als GWG und teilweise Erfassung im Sammelposten in einem Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG (degressive Abschreibung)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft eingeführt und mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die degressive Abschreibung kann somit auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Als degressive Abschreibung kann das das **2,5fache der linearen Abschreibung** in Anspruch genommen werden, aber maximal 25 %. (§ 7 Abs. 2 EStG)

§ 7 Absatz 5a EStG (degressive Wohngebäudeabschreibungen)

Die arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wurde Ende 2005 abgeschafft. Seitdem können diese Gebäude grundsätzlich nur noch linear abgeschrieben werden. Aufgrund des akuten Wohnraummangels sowie der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen durch hohe Baukosten soll als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme die degressive Abschreibung für Wohngebäude eingeführt werden.

Die degressive Abschreibung wird ausschließlich für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden gilt das Datum der Baubeginnsanzeige.

Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in **Höhe von 6 Prozent** vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Der Übergang zur linearen Abschreibung ist möglich. Währen der Zeit der degressiven Abschreibung ist eine im Erstjahr ergibt sich ein Unterschied zur linearen Abschreibung. Während bei der linearen Abschreibung im **Erstjahr** immer der volle Jahresbetrag geltend gemacht werden kann, ist im Erstjahr bei degressiver Abschreibung diese **nur zeitanteilig** zu berücksichtigen.

Solange die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach Absatz 5a vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig.

§ 7g Abs. 5 EStG (Sonderabschreibungen für KMU)

Die Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 Euro im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren verteilt werden. Die maximale Höhe der Sonderabschreibungen wird nunmehr auf 50 % angehoben. Die **Sonderabschreibung von bis zu 50** % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten findet erstmals für solche Wirtschaftsgüter Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt werden. Für vor diesem Zeitpunkt angeschaffte Wirtschaftsgüter bleibt es bei max. 20% Sonderabschreibung, auch wenn der Begünstigungszeitraum zum 31. Dezember 2023 noch nicht abgelaufen ist.

§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG (Rentenbesteuerung)

Die mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 begonnene Umstellung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung auf die nachgelagerte Besteuerung beinhaltet u. a., dass der in Abhängigkeit des Jahres des Rentenbeginns anzuwendende Besteuerungsanteil ab dem Jahr 2020 jährlich um einen Prozentpunkt ansteigt. Nach der bisherigen Regelung wären danach Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung erstmals ab der Kohorte 2040 vollständig als steuerpflichtige sonstige Einkünfte nach § 22 EStG zu berücksichtigen. Mit der Änderung wird beginnend ab dem Jahr 2023 der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Für die Kohorte 2023 beträgt demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % und erreicht nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 %.

Die Änderung ist vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Mai 2021 (Aktenzeichen X R 20/19 und X R 33/19) erforderlich. Der BFH hat in seinen Urteilen erstmals die Berechnungsparameter für die Ermittlung einer sogenannten "doppelten Besteuerung" von Renten

aus der Basisversorgung definiert und damit die Kriterien für die Feststellung einer möglichen "doppelten Besteuerung" von Altersvorsorgeaufwendungen und der aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen vorgegeben. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in keinen Fall zu einer "doppelten Besteuerung" kommt.

§ 3 Nr. 72 EStG (Freigrenze für Vermietung und Verpachtung)

Für Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung wird eine neue Freigrenze eingeführt. Mit einer Steuerfreigrenze für **Einnahmen** aus Vermietung und Verpachtung soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Demnach bleiben Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung zukünftig steuerfrei, sofern die Summe der Einnahmen im Sinne des § 21 Absatz 1 EStG eines Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als **1.000 Euro** betragen hat. Die Freigrenze gilt personenbezogen. Bei Miteigentum sind daher die Einnahmen nach Satz 1 die jeweils anteilig zuzurechnenden gemeinschaftlich erzielten Einnahmen einschließlich der Sondereinnahmen.

Praktische Anwendung wird dies insbesondere bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen habe. Die Pachteinnahmen sind häufig unter 1.000 Euro, trotzdem müssen insbesondere Rentner aufgrund dieser Einnahmen häufig eine Steuererklärung abgeben und haben zusätzliche Steuern zu zahlen.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG (Freigrenze für Geschenke)

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG sind Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, bis zu einer Höhe von 35 Euro steuerliche Betriebsausgaben. Diese Grenze wird nunmehr auf **50 Euro** angehoben. Die Änderung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist wirtschaftsjahrbezogen anzuwenden, weil für die Prüfung der Betragsgrenze von bisher 35 Euro alle im Wirtschaftsjahr insgesamt zugewendeten Gegenstände zusammengerechnet werden müssen. Deshalb kann die geänderte Betragsgrenze von nun 50 Euro nur für ein volles Wirtschaftsjahr gelten.

Abhängig davon, ob der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Freigrenze für Geschenke ein Nettobetrag bzw. ein Bruttobetrag. Die nicht abzugsfähige Vorsteuer zählt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

<u>Beispiel:</u> Unternehmer tätigt ausschließlich Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen: Die Vorsteuer ist abziehbar und abzugsfähig. Die Freigrenze von 35 € bzw. 50 € ist ein Nettobetrag.

§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG (Verpflegungsmehraufwendungen)

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen werden ab 1.1.2024 wie folgt angehoben:

Abwesenheit von 24 h: Erhöhung von 28 Euro auf 32 Euro

An- und Abreisetag: Erhöhung von 14 Euro auf 16 Euro

Abwesenheit von mehr als 8 h: Erhöhung von 14 Euro auf 16 Euro

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG (Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer)

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird ab dem VZ 2024 von 8 EUR auf **9 EUR** angehoben.

§ 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag)

Der bisher auf zwei Jahre erweiterte **Verlustrücktrag** wird um ein weiteres Jahr **auf drei Jahre** ausgedehnt. Es können ab dem VZ 2020 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR (Ehegatten) Verlustrücktrag geltend gemacht werden. Diese Betragsbegrenzung soll ab dem VZ 2026 auf 5 Mio. EUR bzw. auf 10 Mio. EUR (Ehegatten) wieder gesenkt werden. Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG). Der Betrag des Verlustrücktrages ist jedoch nicht frei wählbar. Der Rücktrag erfolgt bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 Euro und erst dann geht es ein weiteres Jahr zurück.

§ 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag-Mindestbesteuerungsgrenze)

Nach bisherigem Recht ist die Verlustverrechnung (Verlustvortrag) bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die VZ 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Damit kann ein höherer Betrag der Verlustvorträge mit Gewinnen verrechnet werden. Die o.g. Erhöhungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i.V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG). Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 soll die Verlustverrechnungsbeschränkung (Mindestgewinnbesteuerung) wieder von 75 % auf 60 % gesenkt werden.

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 3 EStG (Betriebsveranstaltungen)

Der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen wird von 110 Euro je Arbeitnehmer auf **150 Euro** je Arbeitnehmer angehoben. Dies gilt erst ab VZ 2024.

§ 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (private Veräußerungsgeschäfte)

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben bisher gemäß § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro beträgt (Freigrenze). Mit der Änderung wird die Freigrenze ab dem VZ 2024 von 600 Euro auf **1.000 Euro** erhöht.

§ 35c Absatz 1a EStG (Aufwendungen für energetische Sanierungen)

Für energetische Maßnahmen an einem begünstigten Objekt, die **ab 1.1.2024 bis 31.12.2025** durchgeführt werden, wird eine Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr je mit **10 %** (bisher: 7 %) der Aufwendungen, höchstens jedoch je 14.000 EUR und im übernächsten Kalenderjahr weitere 10 % (bisher 6 %) der Aufwendungen, höchstens jedoch 12.000 EUR gewährt. Insgesamt beträgt der Förderhöchstbetrag unverändert 40.000 Euro.

§ 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG (Fünftelregelung Lohnsteuerabzug)

Die Fünftelregelung gem. § 34 Abs. 1 EStG kann für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt

werden. Dies wird nunmehr gestrichen. Die Tarifermäßigung können Arbeitnehmer nur noch im Veranlagungsverfahren geltend machen. Die bisherige Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren war kompliziert. Es wurde in diesem Zusammenhang auch die Pflichtveranlagung für Fälle der ermäßigten Besteuerung aufgehoben. Es wird jedoch in den meisten Fällen für die Arbeitnehmer grundsätzlich sinnvoll sein eine Steuererklärung abzugeben und die Anwendung der Fünftelregelung zu beantragen.

§ 40b Absatz 3 EStG (Beiträge zur Gruppenunfallversicherung)

Beiträge zur Gruppenunfallversicherung konnte der Arbeitgeber mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht überstieg. Die betragsmäßige **Begrenzung** wird nunmehr ab VZ 2024 **aufgehoben.**

§ 3 Nummer 2 Buchstabe a) EStG (Steuerfreiheit des Qualifizierungsentgeltes)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023 wurde u. a. mit Wirkung zum 1. April 2024 das Qualifizierungsgeld nach § 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eingeführt. Das Qualifizierungsgeld entspricht in der Intention den bereits geregelten Ausnahmen, wie z. B. beim Kurzarbeitergeld, und soll daher ebenfalls steuerfrei gestellt werden. In der Höhe soll sich das Qualifizierungsgeld am Kurzarbeitergeld anlehnen und wird als Lohnersatz während einer Weiterbildung in Höhe von 60 % beziehungsweise 67 % des Nettogehaltes ausgezahlt. Optional können Arbeitgeber es aufstocken.

Das Qualifizierungsentgelt soll den Strukturwandel in der deutschen Wirtschaft unterstützen, indem Umqualifizierungen von Arbeitnehmern finanziell vom Arbeitsamt unterstützt werden. Um Anspruch auf das Qualifizierungsentgelt zu haben, muss u.a. eine Tarifbindung oder eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vorliegen.

Die Weiterbildungskosten (§ 3 Nummer 19 Satz 1 lit. a) EStG), die beim Qualifizierungsgeld vom Arbeitgeber zu tragen sind, entsprechen in der Intention den bereits geregelten Ausnahmen und sollen daher ebenfalls steuerfrei gestellt werden.

§§ 123 bis 126 EStG (keine Besteuerung der Dezember-Soforthilfe)

Auf die **Besteuerung** der Dezember-Soforthilfe für die hohen Kosten für Erdgas soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen daher **ersatzlos gestrichen** werden.

Die Angabe der Dezembersoforthilfe muss nach dem jetzigen Stand in der ESt-Erklärung 2023 in der Anlage SO Zeile 17 erfolgen.



Aktuell ist geplant, auf die Besteuerung der laufenden Gas- und Strompreishilfe 2023 zu verzichten, da die Inanspruchnahme der Strom- und Gaspreishilfe geringer ausgefallen ist, als ursprünglich geplant und daher der Besteuerungsaufwand in keinem Verhältnis zum Steuerertrag stehen soll. Auch wenn die Besteuerung gestrichen werden sollte müssen Steuererklärungen vollständig und richtig sein, so dass die Zeile 17 grundsätzlich auszufüllen ist.

§ 50 EStDV (elektronische Spendenquittung)

Nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfängern, die das BZSt in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, können den Zuwendungsnachweis nur noch über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV ab dem 1.1.2025 ausstellen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Einführung eines sogenannten **Zuwendungsempfängerregisters** beschlossen. Dieses startet ab dem 01.01.2024. In dieses können sich die Zuwendungsempfänger beim BZSt eintragen lassen.

Mit der Ergänzung des § 50 EStDV wird für Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 EStG, die das Bundeszentralamt für Steuern in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, der Weg zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung nach § 50 Absatz 2 EStDV eröffnet.

ab 1.1.2024: Zuwendungsempfängerregister für gemeinnützige Organisationen

ab 1.1.2025: Elektronische Spendenquittungen möglich

1.3. Änderungen in der Abgabenordnung

§ 14a AO (Definition rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigung)

Der neue § 14a enthält in Absatz 1 eine Legaldefinition des in der AO und den Steuergesetzen vielfach verwendeten Begriffs "Personenvereinigung".

§ 34 Absatz 1 Satz 1 AO (gesetzliche Vertreter)

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie rechtsfähiger Personenvereinigungen und die Geschäftsführer von Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Es handelt sich um eine **Anpassung** an die mit dem **MoPeG** eintretenden Rechtsänderungen.

Die Vorschrift bestimmt bislang, dass die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen haben. Der ab dem 1. Januar 2024 geltende § 720 BGB trennt die Befugnis zur Vertretung der – dann rechtsfähigen – Personengesellschaft von der Befugnis zu ihrer Geschäftsführung (vgl. § 715 BGB in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Die gesetzliche Vertretung der rechtsfähigen Personengesellschaft bestimmt sich dann nach § 720 BGB in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung. Künftig haben die gesetzlichen Vertreter rechtsfähiger Personenvereinigungen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen, nicht mehr deren Geschäftsführer.

§ 39 Absatz 2 Nummer 2 AO ("fiktives" Gesamthandsvermögen)

Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, werden den Beteiligten oder Gesellschaftern anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Damit wird faktisch nur für die Besteuerung die "Gesamthand" wieder eingeführt.

§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 (Schwellenwerte Bilanzierungspflicht)

Der Schwellenwert für den Umsatz bzgl. der Buchführungspflicht wird von 600.000 Euro auf **800.000** Euro angehoben. Der Schwellenwert für den Gewinn wird von 60.000 Euro auf **80.000** Euro angehoben.

Durch diese signifikante Erhöhung und die parallele Anhebung der Schwellenwerte in § 241a HGB wird auch eine größere Anzahl kleinerer Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet und die wirtschaftliche Dynamik der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Die Buchführungspflicht gem. § 141 AO tritt bekanntermaßen erst nach Aufforderung durch das Finanzamt in Kraft. Der Steuerpflichtige kann jedoch jederzeit freiwillig zur doppelten Buchführung wechseln

§ 138l Abs. 2 AO (innerstaatliche Anzeigepflicht von Steuergestaltungen)

Ergänzend zu der im Jahr 2020 eingeführten Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird eine Mitteilungspflicht auch für bestimmte **innerstaatliche Gestaltungen** ohne Auslandsbezug eingeführt. Die Definition der innerstaatlichen Gestaltung findet sich in § 138l Abs. 2 AO. Abweichend von der DAC6 muss ein Relevanztest ("Main Benefit Test") durchgeführt werden. Die Regelung zielt insbesondere auf Gestaltungen zur Verlustnutzung, zirkuläre Transaktionen, mehrfache Berücksichtigung von einem Steuersachverhalt, Einkünfteumwandlung etc. ab.

Das **BMF** soll berechtigt sein eine "**Whitelist**" zu erstellen, in der die Sachverhalte aufgeführt sind, die nicht anzeigepflichtig sind. Das BMF wird hierzu noch ausführliche Schreiben verfassen. Bevor dieses Schreiben nicht veröffentlich ist, soll die Regelung nicht zur Anwendung kommen.

1.4. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

§ 1a KStG (Option zur Besteuerung wie Kapitalgesellschaft)

Nunmehr können alle Personengesellschaften, auch die GbR und eGbR, zur Körperschaftsteuer optieren. Im Zusammenhang mit diesem Optionsmodell erfolgten noch weitere Änderungen im Detail.

Daneben sind noch gesetzliche Änderungen bzw. Klarstellungen zur Zinsschranke sowie zur Organschaft erfolgt, die nicht weiter erörtert werden.

1.5. Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b (erweiterte Kürzung beim Gewerbeertrag)

Grundstücks- bzw. Wohnungsunternehmen konnten seit dem Fondsstandortgesetz (FoStoG) vom 3. Juni 2021 die erweiterte Kürzung ihres Gewerbeertrags weiterhin in Anspruch nehmen, wenn sie Einnahmen aus der Lieferung von Strom im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder erzielen. Allerdings dürfen diese **Einnahmen aus der Lieferung von Strom** im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sein (§ 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG). Diese Grenze wird nun auf **20** % der Einnahmen erhöht und gilt erstmals für den VZ 2023 d.h. faktisch rückwirkend.

§ 10a Satz 2 GewStG (Verlustvortrag)

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 vorgesehene Erhöhung der Prozentgrenze bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung von 60 auf **75 Prozent** auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

Ergänzender Hinweis: Bei der Gewerbesteuer gibt es keinen Verlustrücktrag.

1.6. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Satz 3 und 4 (Zweckbetrieb und USt)

Grundsätzlich werden Leistungen bei gemeinnützigen Einrichtungen, die im Rahmen des Zweckbetriebes erbracht werden, dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterworfen. Ein Zweckbetrieb kann nach § 65 AO bzw. nach § 66 bis 68 AO vorliegen. Der BFH hatte mit seinem Urteil vom 26. August 2021 - V R 5/19 entschieden, dass die Wettbewerbsklausel des § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Satz 3 UStG bei Zweckbetrieben gem. § 65 AO zu prüfen ist. Dies hatte zur Folge, dass diese Zweckbetriebe faktisch alle unter den Regelsteuersatz fielen, da meistens Wettbewerb vorhanden ist. Die Finanzverwaltung wendet dieses BFH-Urteil bisher jedoch nicht an. Daher nun die gesetzliche Klarstellung.

Nunmehr wird klargestellt, dass Zweckbetriebe gem. § 65 AO den ermäßigten Steuersatz anwenden können, ohne weitere Prüfung ob Wettbewerb vorliegt oder nicht. Denn bei Zweckbetrieben i. S. von § 65 AO wird dem Wettbewerbsgedanken bereits durch die Definition des Zweckbetriebs in § 65 AO hinreichend Rechnung getragen. (§ 65 Nr. 3 AO)

§ 18 UStG (Abgabepflicht Umsatzsteuerjahreserklärung und Voranmeldung)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 UStG kann der Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Dieser Schwellenwert wird **ab VZ 2024** auf **2.000** Euro angehoben.

Ab dem **VZ 2023** wird auf die Übermittlung einer **Umsatzsteuerjahreserklärung** bei **Kleinunternehmern** i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich **verzichtet**. Es muss jedoch trotzdem eine Erklärung abgegeben werden, wenn die Aufforderung durch das Finanzamt erfolgt bzw. in Fällen gem. § 18 Abs. 4a UStG (z. B. Fahrzeuglieferer) (§ 27 Abs. 38 UStG).

§ 19 UStG (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)

Der Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§19 Abs. 1 UStG) verzichten. Dies bindet ihn 5 Jahre.

Bisher konnte der Unternehmer gem. § 19 Abs. 2 UStG dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (Festsetzungsverjährung) erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Die Erklärung für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung wird nun zeitlich deutlich eingeschränkt. Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist nun bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres notwendig.

Der Widerruf d.h. die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung ist nur noch mit Wirkung für die Zukunft möglich. Dies soll bereits für das Kalenderjahr 2024 gelten. Dazu müsste die Erklärung bis zum 31.12.2023 abgegeben werden. Für das Kalenderjahr 2024 soll es ggf. eine Vereinfachungsregelung durch ein BMF-Schreiben geben.

§ 20 Satz 1 Nummer 1 UStG (

Die Umsatzgrenze für die Istbesteuerung wird von 600 TEUR auf 800 TEUR ab VZ 2024 angehoben.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 (Durchschnittssatzbesteuerung)

Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte wird ab 1. Januar 2024 auf 8,4 % angepasst.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 8, Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 UStG (eRechnung)

Auf Grundlage der aktuellen Fassung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ist in § 14 UStG bislang der Vorrang der Papierrechnung vor der elektronischen Rechnung (eRechnung) geregelt. Ausstellung und Empfang einer eRechnung sind nur vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers möglich.

Die Ausstellung eine **eRechnung** soll nunmehr **ab VZ 2025** obligatorisch (**verpflichtend**) werden, wenn Leistungsempfänger und der Leistende im Inland ansässig sind (**B2B**). Das System wird insoweit "umgedreht". Bisher war die Ausstellung einer Papierrechnung verpflichtend. Davon konnte mit Zustimmung des Empfängers zu Gunsten einer eRechnung abgewichen werden. Nunmehr soll ab 1.1.2025 eine Pflicht zum Empfang einer elektronischen Rechnung bestehen. Der Empfänger kann somit nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens eine elektronische Eingangsrechnung nicht mehr ablehnen.

Dabei ist die Definition einer eRechnung zu beachten. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, dass ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABI. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, **CEN-Format EN 16931**) entspricht, gilt als elektronische Rechnung. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst.

Insbesondere die XRechnung und die ZUGFeRD Rechnungen (ab Version 2.0.1) sind elektronische Rechnungen. Auch EDI Rechnungen werden faktisch als elektronische Rechnungen anerkannt. Während die ZUGFeRD Rechnung ein Hybrides Format ist und angesehen werden kann, ist dies bei der XRechnung nicht möglich. Diese kann nur mit Software validiert und visualisiert werden. Kostenfreie Anbieter im Internet sind beispielsweise:

https://xrechnung.rib.de/

https://jcthiele.github.io/OpenXRechnungToolbox/

Eine reine PDF Rechnung erfüllt NICHT die Voraussetzung einer eRechnung!!!

Auch bei den eRechnungen ist die Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung zu prüfen. Dies kann durch **GoBD konforme interne Kontrollsysteme** oder durch **qualifizierte elektronische Signaturen** erfolgen.

Bis zum 31.12.2024 ist die Ausstellung von Papierrechnungen grundsätzlich verpflichtend. Ab 1.1.2025 ist die eRechnung verpflichtend. Von diesem Grundsatz kann jedoch abgewichen werden.

Nach dem derzeitigen Stand können bis zum 31.12.2026 noch Papierrechnungen für Umsätze bis zum 31.12.2026 übermittelt werden. Dies setzt die Zustimmung des Leistungsempfängers voraus.

Unternehmer, die einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 800 TEUR haben, können noch bis zum 31.12.2027 Papierrechnungen für Umsätze bis zum 31.12.2027 ausstellen. Dies setzt die Zustimmung des Leistungsempfängers voraus.

Wer das EDI Verfahren anwendet, hat ebenfalls die Möglichkeit dieses bis zum 31.12.2027 für Umsätze bis zum 31.12.2027 zu verwenden. Auch darüber hinaus soll das EDI-Verfahren anwendbar sein. Dies setzt die Zustimmung des Leistungsempfängers voraus.

Als **Ausnahme** zur verpflichtenden eRechnung sind die **Kleinbetragsrechnungen** (§ 33 UStDV) und die **Fahrausweise** (§ 34 UStDV) vorgesehen. Hier bleibt es grundsätzlich bei der Papierform, die weiter zulässig ist.

Noch ungeklärte offene Fragen sind beispielsweise **Dauerrechnungen** für Mieten und **Gutschriften**.

Zusatz: Geltung des ermäßigten USt-Satzes in der Gastronomie

Durch das 8. VStÄndG wurde die Anwendung des ermäßigten USt-Satzes von 7 % für Restaurantund Verpflegungsdienstleistungen bis zum 31.12.2023 verlängert. Bei der Abgabe von Getränken im Rahmen der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist daher bis zum Jahresende 2023 weiterhin der allgemeine USt-Satz von 19 % anzuwenden.

1.7. Änderung des Forschungszulagengesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 FZulG (Erhöhung fiktiver Stundensatz bei Eigenleistung)

Aktuell können Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 40 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die **Eigenleistungen auf 70 Euro je Arbeitsstunde** angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt.

§ 3 Absatz 3a FZulG (Förderung von Abschreibungen auf Anlagevermögen)

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern.

Mit dem Ziel, die steuerliche Forschungsförderung attraktiver auszugestalten, wird die Forschungszulage beginnend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt werden und die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich sind, ausgeweitet.

Zum förderfähigen Aufwand eines Wirtschaftsjahres gehört somit zukünftig auch die auf die **Nutzung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes** im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entfallende Wertminderung. Für die Förderung wird jedoch darauf abgestellt, dass es sich bei den verwendeten Wirtschaftsgütern um solche handelt, die erst in dem Zeitraum angeschafft oder hergestellt werden, in dem auch die Förderung ermöglicht wird. Es ist es jedoch nicht erforderlich, dass die im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendeten Wirtschaftsgüter extra für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben neu angeschafft oder hergestellt werden.

Bei der Ermittlung der Wertminderung nach Satz 3 sind Wertminderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen zu berücksichtigen.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 FZulG (Bemessungsgrundlage bei Auftragsforschung)

Aktuell werden gemäß § 3 Absatz 4 FZulG für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 60 % der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet (Auftragswert), als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt.

Um das Fördervolumen bei der Auftragsforschung nunmehr auch an das ausgeweitete Fördervolumen bei der eigenbetrieblichen Forschung und Entwicklung anzupassen, wird der bisherige Anteil an den förderfähigen Kosten einer Auftragsforschung von 60 % auf 70 % erhöht. Die Anhebung des Prozentsatzes soll für Aufträge wirksam werden, die nach dem 31. Dezember 2023 vergeben werden.

§ 3 Absatz 5 FZulG (maximale Bemessungsgrundlage)

Mit dem Zweiten Corona Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2026 befristet auf 4 Mio. Euro verdoppelt. Um die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf – bestimmte – Investitionskosten zusätzlich zu flankieren, wird die maximale Bemessungsgrundlage entfristet für nach dem 31. Dezember 2023 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. Euro verdreifacht.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 FZulG (erhöhter Zulagensatz für KMU)

Um die Forschungszulage insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) attraktiver auszugestalten, kann eine Forschungszulage in Höhe von **35** % beantragt werden, wenn das anspruchsberechtigte Unternehmen die KMU-Definition der EU am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungszulage beantragt wird, erfüllt. Bei den anderen Unternehmen verbleibt es bei einem Fördersatz von 25 %.

Kein Vergleich "Äpfel mit Birnen"

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Forschungszulage direkt zu einer Minderung der Steuerlast führt und insoweit kein "Einkommen" ist, welches nochmal versteuert wird. Dies muss man beim Vergleich verschiedener Fördermaßnahmen beachten, denn andere Fördermaßnahmen führen oft dazu, dass die gewährten Zuschüsse steuerpflichtig sind. Beachtet man dies beim Vergleich, so ist eine Forschungszulage in Höhe von 35 % mit einer steuerpflichtigen Förderquote von ca. 50 % äquivalent (35 % / 0,7 = 50 %). (Dabei wird angenommen, dass die Steuerquote 15 % KSt und 15 % GewSt ist) Gleiches gilt wg. der Gewerbesteueranrechnung auf die ESt auch bei Personenhandelsgesellschaften bzw. Einzelunternehmen.

Hinweis auf BMF-Schreiben

Zum Forschungszulagengesetz hat das BMF ein sehr umfangreiches BMF-Schreiben von ca. 71 Seiten (Schreiben vom 07.02.2023) verfasst, in dem viele Fragen zur Beantragung und zur Nachweisführung der Lohnstunden etc. detailliert behandelt werden. Es ist zu erwarten, dass zeitnah die gesetzlichen Änderungen in dieses BMF-Schreiben integriert werden.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF Schreiben/Weitere Steuer-themen/Forschungszulagen/2023-02-07-gewaehrung-von-forschungszulage-nach-dem-gesetz-zursteuerlichen-foerderung-von-forschung-und-entwicklung.pdf? blob=publicationFile&v=2

1.8. Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

§ 7 Abs. 9 ErbStG (mittelbare Schenkung)

Es wird klargestellt, dass als **Schenkung** auch die Werterhöhung **einer Beteiligung** eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA gilt. Derartige Fälle sind als Steuergestaltungen aufgetaucht.

§ 2a, § 10 Abs. 1, § 13b ErbStG (MoPeG Folgewirkungen für Personengesellschaften)

An den bisherigen Grundsätzen der Besteuerung von Erwerben von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden wird festgehalten. Durch Einführung dieser Vorschrift wird im Erbschaftsteuerund Schenkungsteuerrecht für die rechtsfähigen Personengesellschaften die Fortführung des Transparenzprinzips und des Gesamthandsprinzips klargestellt.

1.9. Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 24 GrEStG (Folgeänderung durch das MoPeG)

Die Steuervergünstigen, die auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, entfalten ab dem 1.1.2024 durch das MoPeG keine Wirkung mehr.

Die Grundsteuer stellt wie die Umsatzssteuer auf das Zivilrecht ab. Ab 1.1.2024 gibt es aufgrund der MoPeG keine Gesamthand mehr. Daher wird - zeitlich begrenzt auf das Jahr 2024 - ein neuer § 24 GrEStG eingeführt. Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Abs. 2 Nr. 2 AO) gelten danach für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.

Man wird das Thema seitens des Gesetzgebers in 2024 nochmal aufgreifen müssen, um eine dauerhafte Lösung des Problems durch den Wegfall der Gesamthand im Steuerrecht zu lösen.

1.10. Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 241a Satz 1 (Buchführungspflicht für Einzelkaufleute)

Die signifikante Anhebung der Schwellenwerte in § 241a Satz 1 HGB dient der allgemeinen inflationsbedingten Anpassung und der weiteren Bürokratieentlastung von Einzelkaufleuten, deren Umsatzvolumen und Jahresüberschuss verhältnismäßig gering sind. Parallel werden die Schwellenwerte in § 141 AO angehoben (Artikel 12 Nummer 14). Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen

steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellen. Dies ist erstmals ab 2024 anzuwenden.

Die Anhebung der Schwellenwerte erfolgt gleichlautend wie in § 141 AO auf 800 TEUR Umsatz bzw. 80 TEUR Gewinn.

2. Zukunftsfinanzierungsgesetz (veröffentlicht im BGBI. 14.12.2023)

2.1. Änderungen im Einkommensteuergesetz

§ 3 lit a) Nr. 39 EStG (Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen)

Nach geltender Rechtslage ist der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiter-Aktien, Mitarbeiter-GmbH-Anteile etc.) am Unternehmen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit der Vorteil insgesamt 1.440 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Höchstbetrag wird mit Wirkung ab 2024 von 1.440 Euro auf **2.000 Euro** angehoben.

§ 19a EStG (aufgeschobene Besteuerung)

§ 19a EStG (eingeführt ab 2021 mit dem Fondsstandortgesetz) enthält Regelungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen die geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen zunächst nicht besteuert werden (Steuerfreistellung im Zeitpunkt der Überlassung). Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei einer Verfügung (insbesondere beim Verkauf), der Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens nach zwölf Jahren (aufgeschobene Besteuerung).

Unabhängig von der aufgeschobenen Besteuerung wird der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG bereits vorab berücksichtigt. Die Änderungen in § 19a EStG haben das Ziel, Start-up- und KMU-Unternehmen durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu fördern und zudem die sog. **Dry-Income-Problematik** für die Arbeitnehmer zu **entschärfen**.

Im Detail wurden verschieden Änderungen vorgenommen. Die Konzernklausel wurde gestrichen, die Größenkriterien für die Inanspruchnahme der Regelungen wurden verdoppelt, der Gründungszeitraum wurde von 12 auf 20 Jahre verlängert, die Besteuerung wurde von spätestens nach 12 Jahren auf 15 Jahre ausgeweitet und bei sog. Leaver-Events ist nur die tatsächliche gezahlte Vergütung maßgeblich für die Besteuerung.

2.2. Änderungen im fünften Vermögensbildungsgesetz

§ 13 und § 17 VermBG (Arbeitnehmersparzulage)

Die Einkommensgrenze für Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds, Bausparen) wird auf **40.000 EUR** bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR erhöht. Dies gilt ab 01.01.2024.

2.3. Weitere außersteuerliche Änderungen

Neben den steuerlichen Änderungen sind noch andere flankierende Maßnahmen beschlossen worden. Dies betrifft:

- Herabsetzung des Mindestkapitals für einen Börsengang auf 1 Mio. Euro

- Einführung der Möglichkeit von Börsenmantelaktiengesellschaften (BMAG ist vergleichbar mit SPAC- Special Purpose Acquisition Company in den USA)
- Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien
- Erleichterungen von Kapitalerhöhung unter Ausschluss von Bezugsrechten der Altaktionäre
- Einführung elektronischer Form von Wertpapieren (Zentralregisterpapiere und Kryptopapiere)

3. GoBD, Verfahrensdokumentation und Tax Complience

Die "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) wurden am **28.11.2019** durch ein neues BMF-Schreiben veröffentlicht. In diesem BMF-Schreiben werden die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine elektronische Buchführung im weiten Sinne dargelegt.

Unter die GoBD fallen alle elektronischen Systeme, die relevante Daten für die betriebliche Buchführung liefern. Dies betrifft damit auch alle sog. Vor- und Nebensysteme. (z. B. elektronische Waagen, Zeiterfassungssysteme, Reisekostenabrechner oder elektronische Fahrtenbücher, etc.).

Eine umfangreiche Abhandlung zu der aktuellen GoBD (Die GoBD in der Praxis - ein Leitfaden für die Unternehmenspraxis -) wird von der Kanzlei PSP Peters, Schönberger & Partner, München kostenfrei zur Verfügung gestellt und ist verfügbar unter:

https://www.psp.eu/assets/pdfs/gobd_psp_leitfaden.pdf

Vor dem Hintergrund der ab 1.1.2025 verpflichtenden elektronischen Rechnung erlangen die GoBD/Verfahrensdokumentation und Tax Complience eine hohe praktische Bedeutung.

Säule	Ausgewählte Aspekte innerhalb der GoBD		
Kontroll- und	Internes Kontrollsystem (IKS)		
Protokollumfeld	Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit,		
	Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung		
	Progressive und retrograde Prüfbarkeit		
	Anforderung an die Vollständigkeit		
	Anforderung an die Richtigkeit		
	Anforderung an die Zeitgerechtheit		
	Definition von Verantwortlichkeiten		
Dokumentation	Grundsatz der Nachvollziehbarkeit für einen sachver-		
	ständigen Dritten		
	Anforderung an die Erstellung einer Verfahrensdokumen-		
	tation (bzw. an eine Organisationsanweisung)		
	Ordnung und Indexierung		
	Protokollierungsanforderungen		
Datenintegrität	Anforderung an die Unveränderbarkeit		
	Anforderungen an die Datensicherheit		
	Historisierungsanforderungen		
	Lesbarmachung		
	Verknüpfung von Buchung und Beleg		
Migrations-	Beibehaltung der Auswertungsmöglichkeiten über der		
beständigkeit	Zeitraum der Aufbewahrung		
	Migration von Daten beim Austausch von IT-Systemen		
	Auslagerung von Daten in Archivsysteme		
	Inhouse-Formate und Konvertierungsvorgaben		
	Entschlüsselung von verschlüsselten Daten		
	Strukturbeschreibungen von steuerrelevanten Daten		

Quelle: GoBD Leitfaden für die Unternehmenspraxis 4.1, PSP, München Seite 17

Pflicht zur Verfahrensdokumentation?

Eine IT-gestützte Buchführung muss innerhalb angemessener Frist durch einen **sachverständigen Dritten** hinsichtlich der formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüffähig sein. Die Verfahrensdokumentation nach GoBD besteht in der Regel aus einer:

- allgemeinen Beschreibung,
- einer Anwenderdokumentation,
- einer technischen Systemdokumentation und
- einer Betriebsdokumentation. (BMF Schreiben zur GoBD Rz. 153)

Im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen werden aktuell immer häufiger die Verfahrensdokumentationen angefordert. Oft liegen jedoch keine oder keine aussagefähigen Verfahrensdokumentationen vor.

Zur Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation enthält die GoBD folgende Aussage in Rz. 155:

"<u>Soweit</u> eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit <u>nicht beeinträchtigt</u>, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann."

Pflicht für ein TAX-CMS?

Unter dem Begriff TAX-Compliance versteht man die Einhaltung von steuerrechtlichen Vorschriften. Im Unternehmen wird diese Einhaltung von steuerrechtlichen Regelungen durch die Einrichtung eines Compliance Management Systems unterstützt bzw. gewährleistet (TAX-CMS).

Mit den Regelungen im **Anwendungserlass zu § 153 AO** hat sich die Finanzverwaltung in 2016 erstmals zur Bedeutung eines TAX-CMS für die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter geäußert. Dort heißt es unter Tz. 2.3.

"Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem [TAX-CMS] eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls."

Wer bisher noch keine angemessene Einrichtung/Dokumentation eines TAX-CMS hat, sollte zumindest ein umsatzsteuerliches CMS (VAT-CMS) haben. Denn dies ist i. d. R. das höchste betriebliche Haftungsrisiko, insbesondere in Bezug auf die Umstellung auf eRechnungen.

Der Kern eines jeden TAX-CMS ist eine Risikoinventur und darauf aufbauend eine **Risiko-Kontroll-Matrix**. Vereinfachtes Beispiel Risiko-Kontroll-Matrix:

Nr.	Beschreibung des Risikos und der möglichen Folgen	Eintritts- wahrschein- lichkeit	Potentielle Schadens- höhe	Eintritts- indikatoren	Risikoinhaber/ Verantwortlicher	Gegen- maßnahmen/ Kontrollen	Eintritts- wahrschein lichkeit nach Gegenmaß nahmen	Potentielle Schadens höhe nach Gegenmaß nahmen
Fact	hprozess: Erstellui	na I let Voranm	neldung					
1	Fehlerhafte Deklaration	mittel	hoch	keine	Leiter Rechnungswesen	Vier-Augen-Prinzip, Plausibilitätskontrolle Vorjahr	gering	gering
Fact	hprozess: Eingang	gsrechnungen	erfassen					
2	mehrfache Verbuchung der gleichen Rechnung	hoch	hoch	keine	Leiter Rechnungswesen	Software für Rechnungseingangspr üfung, Abgleich mit Bestellungen/Bestell- nummern	gering	gering
Fachprozess: Ausgangsrechnung								
3	falscher Steuersatz auf Ausgangsrechn ung	mittel	hoch	Kundenbeschw erden	Leiter Rechnungswesen	Artikelstammpflege, Kontensteuerung,	gering	gering
4	Ungültige UST ID Nr	mittel	hoch	keine	Leiter Rechnungswesen	Qualifizierte Abfrage ab 10 TEUR Umsatz	mittel	gering

Ein TAX-CMS, die Verfahrensdokumentation und die GoBD können jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Während das TAX-CMS im Wesentlichen versucht die Aufbau- und Ablauforganisation im Unternehmen logisch zu analysieren und zu strukturieren übernimmt die Verfahrensdokumentation die Beschreibung dieser eingerichteten organisatorischen und technischen Prozesse. Die GoBD geben dazu den rechtlichen Rahmen bzw. die Sichtweise der Finanzverwaltung vor.

Kontrolle	Verweis		
Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen	GoBD, Rn. 100, 103		
Funktionstrennungen	GoBD, Rn. 100		
Erfassungs- und Eingabekontrollen	GoBD, Rn. 40, 88, 100		
Übertragungskontrollen	GoBD, Rn. 88		
Verarbeitungskontrollen	GoBD, Rn. 60, 88, 100		
Abstimmungskontrollen	GoBD, Rn. 100		
Plausibiliätskontrollen	GoBD, Rn. 40		
Vollständigkeitskontrollen	GoBD, Rn. 77		
Schutzmaßnahmen gegen die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verfälschung von Programmen, Daten und Dokumenten	GoBD, Rn. 100		

Quelle: GoBD Leitfaden für die Unternehmenspraxis 4.1, PSP, München Seite 23

Praxisempfehlungen für die Einführung von Verfahrensdokumentationen bzw. TAX-CMS

- Einfach mal den Anfang machen
- Keine Mustervorlagen verwenden (allenfalls zur Anregung)
- Prozesse als Ablaufdiagramme darstellen
- Kontrollpunkte im Ablaufdiagramm einzeichnen
- Prozessbeschreibungen stichpunktartig festhalten (keine Fließtexte)
- Möglichst viele Verweise auf vorhandene Unterlagen (QS-Handbuch; Handbücher der Softwarehersteller; andere vorhandene Dokumentationen etc.)

Es ist besser eine "schlechte" Dokumentation zu haben, als keine Dokumentation.

4. Update GrSt-Reform

Die Masse der GrSt-Erklärungen ist von den Stpfl. abgegeben und von den Finanzämtern veranlagt worden (etliche Bundesländer sprechen von rd. 95 %). Einige Bundesländer versenden nun Schätzungsbescheide an Stpfl., die ihren Erklärungspflichten nicht nachgekommen sind.

Da die Finanzverwaltung die Bescheide nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO versieht, bleibt den Stpfl. nur die Möglichkeit, Einspruch einzulegen und mit Verweis auf die mögliche Verfassungswidrigkeit sowie anhängiger Verfahren bei den Finanzgerichten ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO zu beantragen.

Die Quoten der Einsprüche lassen sich noch nicht endgültig ermitteln, in Sachsen waren es wohl im Aug. 2023 rd. 20 %, in Sachsen-Anhalt und Thüringen rd. 10 %; diese Quoten werden sich noch deutlich erhöhen, da noch viele Steuerbescheide fehlen. Die Einsprüche mit dem Verweis auf die mögliche Verfassungswidrigkeit werden von den Finanzämtern zurzeit nicht bearbeitet bzw. ohne Rückmeldung auf den Antrag nach § 363 Abs. 2 AO abgelegt.

Mit Unterstützung von Eigentümerverbänden und dem Bund der Steuerzahler werden Musterklagen gegen das Bundesmodell geführt, z. B. beim FG Berlin-Brandenburg (3 K 3170/22 und 3 K 3018/22).

Das **sächsische FG** hat mit Urteil vom 24.10.2023 (**2 K 574/23**; nicht rechtskräftig) die Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 und der Grundsteuermessbeträge auf den 01.01.2025 für rechtmäßig erklärt. Der Gesetzgeber sei bei der Neufassung des Gesetzes im Gestaltungsspielraum, dem das BVerfG ihm vorgegeben hätte, geblieben.

Insbesondere beim Modell in Baden-Württemberg droht vielen Eigenheimbesitzern eine enorme Steigerung bei der Grundsteuer, während die Eigentümer von ETWs deutlich günstiger gestellt werden. Auch beim FG Baden-Württemberg sind Klagen anhängig (8 K 2368/22, 8 K 1582/23, 2 K 1606/23 und 2 K 1862/23).

Auch das FG Rhld.-Pfalz hat in zwei AdV-Verfahren erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des neuen Grundsteuerrechts geäußert (23.11.2023, Az. 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23).

<u>Hinweis:</u> Mit der Einführung der neuen Regelungen in den § 218 ff. BewG wurde jetzt auch (erstmalig) festgelegt, dass die Grundstückseigentümer eine **Erklärungs- und Anzeigepflicht bei Veränderungen** haben; diese Frist beträgt 1 Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem sich die Verhältnisse etc. geändert haben (§ 228 Abs. 2 BewG).

5. Geldwäsche-Registrierungspflicht

Es besteht ab **1.1.2024** eine gesetzliche Verpflichtung aller **Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz** sich **zu registrieren**. Eine unterbliebene Registrierung wird durch das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit:

Die Registrierung muss für alle Verpflichteten insb. Steuerberater, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Finanzanlagevermittler (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1-16 GWG), außer Güterhändler, bis zum 1. Januar 2024 auf goAML, dem Portal zur Abgabe von Verdachtsmeldungen, erfolgen.

Zugunsten der **Güterhändler** soll durch das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG ein Aufschub der Registrierungspflicht **bis zum 01.01.2027** gewährt werden.

6. Update Insolvenzrecht (insb. Zahlungsunfähigkeit)

Im Rahmen der aktuell sich andeutenden Rezession wird das Insolvenzrecht wieder einen zunehmenden Stellenwert in der Praxis einnehmen.

Zur Wiederholung: Insolvenz-Antragspflichten

Insolvenzantragspflicht besteht, wenn **Zahlungsunfähigkeit** (§ 17 InsO) oder **Überschuldung** (§ 19 InsO) eingetreten ist. Ein Antragsrecht besteht bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** (§18 InsO).

§ 15a InsO (Antragsfrist)

Nach bisherigem Recht bestehen folgende <u>Höchst</u>fristen für den Antrag auf Insolvenzeröffnung: Der Insolvenzantrag ist:

- spätestens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und
- spätestens 6 Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.

Die längere Antragsfrist bei Überschuldung auf sechs Wochen soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.

BGH-Rechtsprechung zur Zahlungsunfähigkeit

Vor diesem Hintergrund ist auch das Urteil des BGH vom 26.06.2022 II ZR 112/21 zu betrachten.

Danach muss die Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht durch Aufstellung einer Liquiditätsbilanz, sondern kann auch mit anderen Mitteln dargelegt werden.

Damit konstatiert der BGH, dass zur Ermittlung oder Prüfung der Zahlungsunfähigkeit keine Zeitraumbetrachtung mittels Aufstellung einer sogenannten Liquiditätsbilanz, bei der die Liquiditätslücke mittels Verhältnis der Summen von Aktiva I und II zu Passiva I und II ermittelt wird (vgl. BGH, Urteil vom 19.12.2017, Az. II ZR 88/16), erforderlich ist.

Eine Ermittlung oder Prüfung der Zahlungsunfähigkeit ist auch mittels mehrerer tagesgenauer Liquiditätsstatus unter Zugrundlegung statischer Liquiditätsdaten ebenfalls möglich. Dieses Urteil ist für die Verwalterpraxis sehr erfreulich, da die für die Geltendmachung von Anfechtungs- und Haftungsansprüchen erforderliche **Darlegung der Zahlungsunfähigkeit** so **mit deutlich weniger Aufwand** und Kosten möglich sein wird. Im konkreten Fall wurden durch den Insolvenzverwalter **4 Stichtagsbetrachtungen über die Liquidität aufgestellt**, die die Zahlungsunfähigkeit bewiesen haben.

Es ist häufig den (ehemaligen) Geschäftsführern nicht möglich im Rahmen von zivilrechtlichen Haftungsklagen das Gegenteil zu beweisen und die vermutete Zahlungsunfähigkeit substantiiert zu widerlegen.

Geschäftsführerhaftung: Überwachungsverschulden, eigenes Unvermögen

Bundesfinanzhof, VII-R-23/19, Beschluss vom 15.11.2022

Der Geschäftsführer einer GmbH kann sich gegenüber der Haftungsinanspruchnahme nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme der Geschäftsführung absehen bzw. das Amt niederlegen.

7. Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie durch DiRUG/DiREG

Offenlegung ab 2022 im Unternehmensregister (nicht mehr elektr. Bundesanzeiger)

Durch das DiRuG, in Kraft getreten zum 1.8.2022, sind künftig Rechnungslegungsunterlagen (Jahresabschüsse/Lageberichte nicht mehr beim Bundesanzeiger, sondern vielmehr beim Unternehmensregister elektronisch einzureichen. Dies gilt für alle Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahres-Beginn nach dem 31.12.2021 (d. h. JA 2022 bei GJ = KJ).

Liegt der Geschäftsjahres-Beginn hingegen vor dem 1.1.2022, sind die Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte weiterhin beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung oder Hinterlegung einzureichen.

Identifikationsverfahren Pflicht für Unternehmensregister (grds. Jahresabschlüsse 2022)

Das neue Offenlegungsmedium (Unternehmensregister) bringt künftig auch die Pflicht zur einmaligen elektronischen Identifikation derjenigen mit sich, welche die Übermittlung der Rechnungsunterlagen und Unternehmensberichte durchführen.

Ohne elektronische Identifikation können seit dem 01.08.2022 keine Datenübermittlungen an das **Unternehmensregister** mehr vorgenommen werden. Das Identverfahren ist insoweit zwingend durchzuführen, bevor Jahresabschlussunterlagen für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 eingereicht werden können. (Siehe auch Hinweis auf den Seiten der Publikations-Serviceplattform www.publikations-plattform.de.

Die Identifikation ist mit Kosten von 12 - 22 Euro verbunden, je nach Identifikationsverfahren.

Anleitung zur Identifikation

Im Internet ist eine ausführliche Anleitung zum Identifizierungsverfahren verfügbar:

https://www.steuerberaten.de/blog/478/registrierung-und-identifizierung-beim-bundesanzeiger/

8. Familien-Startzeitgesetz (<u>noch nicht</u> verabschiedet!)

Ab Januar 2024 sollten Arbeitnehmer, deren Partnerin ein Kind bekommen hat, Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für bis zu **10 Arbeitstage ("Sonderurlaub")** direkt nach der Entbindung haben. Das **Gesetzgebungsverfahren stockt** aber derzeit. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet insbesondere folgende Eckpunkte:

- Einführung eines Freistellungsanspruchs des zweiten Elternteils in den ersten zehn Arbeitstagen nach einer Geburt (§ 25a MuSchG).
- Anspruchsberechtigt kann der andere Elternteil oder eine von der Frau benannte Person sein, wenn der andere Elternteil nicht mit der Mutter in einem Haushalt lebt.
- Die Zeit der Partnerfreistellung wird wie die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Anspruch auf Elternzeit angerechnet (§ 15 BEEG).
- Für die Zeit der Freistellung erhält der Partner oder die Partnerin vom Arbeitgeber Partnerschaftslohn in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten drei Kalendermonate (Orientierung an den Mutterschaftsleistungen).
- Der Partnerschaftslohn wird auf das Elterngeld angerechnet, wenn ein Anspruch auf Elterngeld besteht (§ 3 BEEG).

Die **Finanzierung** dieses Sonderurlaubes soll über die **U2** erfolgen. Insoweit sind die Arbeitgeber nur mittelbar finanziell belastet.

Deutschland setzt damit **EU-Recht** um. Die im Juni 2019 in Kraft getretene "EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige" legt europaweit verbindliche arbeitsrechtliche Standards fest, die bis zum 2. August 2022 in nationales Recht umgesetzt werden mussten.

9. Referentenentwurf für geänd. Arbeitszeitgesetz (noch nicht verabschiedet!)

Das BMAS hat einen Referentenentwurf zur **Neufassung des Arbeitszeitgesetzes** vorgelegt. Darin sollen die Vorgaben des BAG und des EuGH zur bereits jetzt **verpflichtenden Arbeitszeiterfassung** näher ausgestaltet werden.

Danach gilt der Grundsatz der elektronischen Erfassung der Arbeitszeit. Abweichungen von der Formvorschrift der elektronischen Zeiterfassung – z. B. eine händische Dokumentation auf Papier – sollen jedoch möglich sein. Zum einen per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung. Zum anderen gelten gewisse Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen: So soll auch eine nichtelektronische Zeiterfassung innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes noch erlaubt sein, damit sich die Betriebe entsprechend umstellen können. Je nach Betriebsgröße ist diese Übergangsfrist länger ausgestaltet: Betriebe mit weniger als **250 Mitarbeitenden** haben zwei Jahre Zeit, bei **unter 50 Angestellten** sind es fünf Jahre. Auf die elektronische Form gänzlich verzichten können Betriebe mit weniger als **10 Arbeitnehmenden**, ausländische Arbeitgebende ohne Betriebsstätte im Inland, wenn sie bis zu zehn Arbeitnehmende nach Deutschland entsenden sowie Privathaushalte, die Hausangestellte beschäftigen.

Die oben genannten Übergangsfristen gelten jedoch nur für die elektronische Form der Erfassung und nicht für die Erfassung der Arbeitszeit an sich. Diese Pflicht zur Zeitaufzeichnung soll grundsätzlich für alle Arbeitgeber/Arbeitnehmer gelten. Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht soll es nur sehr begrenzt z. B. für Führungskräfte und Wissenschaftler geben. **Bußgelder** bis zu **30.000** Euro sollen möglich sein bei entsprechenden Verstößen.

10. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Seit dem 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz von "Whistleblowern", d. h. von Personen, die Hinweise auf Missstände in Unternehmen geben.

Unternehmen und Organisationen **ab 50 Beschäftigten** müssen sichere interne Hinweisgebersysteme installieren und betreiben (§ 12 Abs. 2). Für Unternehmen **zwischen 50 und 249 Beschäftigten** gibt es eine Schonfrist bis zum **17. Dezember 2023.** Ab dann müssen auch diese Unternehmen ein Hinweisgebersystem haben. Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems können Bußgelder bis zu 20 TEUR festgesetzt werden (§ 40).

Es gibt auch externe Anbieter, die die Aufgaben der Meldestelle übernehmen. Meist sind dies Anwaltskanzleien, die sich hierauf spezialisiert haben. (Preise: ab 49 Euro/Monat)

Ein Whistleblower muss die Möglichkeit haben, Hinweise mündlich, schriftlich oder auch persönlich abzugeben (§ 16).

Es besteht eine Bestätigungsfrist von max. 7 Tagen an den Withelblower. Wird ein Hinweis abgegeben, muss dies dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen bestätigt werden.

Innerhalb von drei Monaten müssen dann dem Whistleblower die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden. Dies kann die Einleitung interner Compliance-Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Stelle (z. B. Staatsanwaltschaft) sein.

Beachtet werden muss, dass weiterhin auch die Wahrung von Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten bestehen. Der zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Whistleblower darf also auch keine beruflich erlangten Informationen an eine Meldestelle weitergeben, wenn diese Informationen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z. B. Rechtsanwalt erlangt Kenntnis von Straftaten des Mandanten).

Als Alternative, gleichwertige Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen wurde beim Bundesamt für Justiz eine externe Meldestelle eingerichtet. Diese Meldestelle bietet auch gleichzeitig eine Beratung des Hinweisgebers an, wie er sich verhalten kann bzw. soll. Die Bundesländer können darüber hinaus eigene Meldestellen einrichten.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes node.html

Der Whistleblower kann selbst entscheiden, ob bei welcher Meldestelle die Meldung abgegeben wird (intern oder extern). Es soll auch anonymen Hinweisen soll nachgegangen werden. Natürlich kann bei anonymen Hinweisen keine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgen.

Der Whistleblower soll auch vor "Repressalien" geschützt werden (§ 36). Dazu enthält das Gesetz eine weitgehende Beweislastumkehr mit Schadenersatzanspruch. Der Whistleblower ist auch vertraulich zu behandeln. D.h. es darf die Meldestelle den Whistleblower nicht bekannt machen, sondern die Herkunft der Hinweise muss insoweit geheim gehalten werden (§§ 8 und 9).

Whistleblower dürfen aber auch <u>keine</u> Falschmeldungen verbreiten, sonst droht ihnen Schadenersatzpflicht. Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist. (§ 38)

Wichtig ist nunmehr für die betroffenen Unternehmen eine **interne Meldestelle** im Unternehmen einzurichten. Es müssen klare Vorgaben im Unternehmen erlassen werden, wie man verfahrenstechnisch mit Meldungen von Hinweisgebern umgeht.

In Unternehmen mit einem Betriebsrat ist regelmäßig ein längerer Vorlauf einzuplanen. Dem Betriebsrat stehen bei der Ausgestaltung des Hinweisgebersystems Mitbestimmungsrechte zu. Der Betriebsrat ist also umfangreich einzubeziehen.

11. Update Personengesellschaftsrecht / Gesellschaftsregister (MoPeG)

Mit dem MoPeG wurden zahlreiche Änderungen im Personengesellschaftsrecht beschlossen, die erheblichen Auswirkungen, insbesondere auf die bisherige GbR, haben werden. Zum 01.01.2024 sind diese Regelungen in Kraft getreten.

Kurz gesagt, bleibt die steuerliche Behandlung der GbR und der eGbR wie bisher unverändert.

Lediglich gesellschaftsrechtlich wurde die GbR reformiert. Insbesondere sollte nunmehr jeder die Bedeutung der eGbR kennen und das Gesellschaftsregister, in dem diese eingetragen wird.

"Varianten" der GbR

Zukünftig wird zwischen verschiedenen GbRs unterschieden:

- nicht rechtsfähige GbR §§ 740 ff BGB (Innengesellschaft)
- rechtsfähige GbR (nicht eingetragen im Gesellschaftsregister) §§ 706 ff BGB
- rechtsfähige eGbR (eingetragen im Gesellschaftsregister) §§ 706 ff BGB

Eine GbR, die nicht am Rechtsverkehr teilnimmt ist eine nicht rechtsfähige GbR. Dies richtet sich insbesondere nach dem Willen der Gesellschafter (§ 705 Abs. 2 BGB).

Rechtsformzusatz

Eine eingetragene GbR muss zukünftig den Rechtsformzusatz eGbR tragen. Die Eintragung erfolgt im neu geschaffenen Gesellschaftsregister, welches ab 01.01.2024 eröffnet wird.

Keine Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister, ABER

Grundsätzlich besteht weder für bestehende GbRs noch für nach dem 31.12.2023 neu gegründete GbRs eine Eintragungspflicht in das Gesellschaftsregister. Diese kann sich jedoch zwangsweise ergeben, wenn bestimmte Rechtshandlungen vorgenommen werden sollen. Dies betrifft insbesondere Grundstückskäufe, Erwerb von GmbH-Anteilen, Eintragungen von Patenten, Marken, Gebrauchsmustern, Designs beim DPMA, Erwerb von Aktien.

Derartige Rechtshandlungen sind dann zukünftig nur noch möglich, wenn eine Eintragung im Gesellschaftsregister vorliegt. Daneben kann es auch den faktischen Zwang zur Eintragung geben. Beispielsweise könnte es sein, dass bestimmte Vertragspartner (öffentliche Hand) oder Banken

(Kreditvergabe, Kontoeröffnung) die Eintragung als Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung machen. Dies könnte in Bezug auf öffentliche Ausschreibungen bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zu entsprechenden Anforderungen führen.

Löschung der eingetragenen GbR

Eine in das Gesellschaftsregister eingetragene GbR kann man nicht einfach so wieder austragen lassen. Eine einmal im Gesellschaftsregister eingetragene GbR erlischt nur noch nach den allgemeinen Bestimmungen, also regelhaft nach Beendigung einer Liquidation. (§ 707 Abs. 4 BGB). Daher sollte man sich die (grundlose) Eintragung in das Gesellschaftsregister gut überlegen.

Meldepflicht Transparenzregister der eGbR

Die eGbR wird auch meldepflichtig zum Transparenzregister. Damit sind auch Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. dem fiktiv wirtschaftlich Berechtigten zwingend notwendig. Die nicht eingetragene GbR ist nicht meldepflichtig im Transparenzregister.

Anpassungsbedarf der Gesellschaftsverträge

Gesellschaftsverträge von bestehenden GbRs aber auch OHGs und KGs sollten einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden, inwieweit es aufgrund des neuen Rechtes ab 1.1.2024 Anpassungsbedarf gibt. In diesem Rahmen sollte auch entschieden werden, ob eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister vorgenommen werden soll.

Gesellschaftsregister ab 1.1.2024

Das am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436, im Folgenden: MoPeG) sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, um Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eine Eintragungsmöglichkeit in ein öffentliches Register zu eröffnen (§§ 707 bis 707c BGB-neu). Das Register wird ähnlich aussehen wie das Handelsregister. Eintragungen in das Register werden grundsätzlich nur über einen Notar möglich sein (analog Handelsregister).

12. Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Behindertengerechter Gartenumbau keine außergewöhnliche Belastung

Bundesfinanzhof, VI-R-25/20, Pressemitteilung vom 23.02.2023

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für einen behindertengerechten Umbau des zum selbst bewohnten Einfamilienhaus gehörenden Gartens keine außergewöhnlichen Belastungen sind. Im Streitfall litt die Klägerin an einem Post-Polio-Syndrom, aufgrund dessen sie auf einen Rollstuhl angewiesen war. Um die vor dem Haus gelegenen Pflanzenbeete weiter erreichen zu können, ließen die Kläger den Weg vor ihrem Haus in eine gepflasterte Fläche ausbauen und Hochbeete anlegen.

Lohnsteuerpauschalierung - Einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei Beschäftigung in zwei Betrieben

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 6-K-6129/20, Urteil vom 28.12.2022

- 1. Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 40a Abs. 2 EStG beurteilen sich ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstähen
- 2. Es ist nicht möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine (mangels Zusammenrechnung) versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Vielmehr muss eine Zusammenrechnung der Lohnzahlungen vorgenommen werden, wenn diese von demselben Arbeitgeber stammen, selbst wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Beteiligten stritten über die Frage eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses bei Beschäftigung des Klägers in zwei Betrieben derselben unternehmerisch tätigen natürlichen Person.

Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig

Bundesfinanzhof, IX-R-3/22,

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft.

Der BFH hat die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne aus Bitcoin, Ethereum und Monero bejaht. Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung **innerhalb eines Jahres** der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterfallen.

Dieser Meinung war auch das Bundesministerium der Finanzen, IV C 1 - S-2256 / 19 / 10003 :001 im Schreiben vom 10.05.2022.

Umzugskosten als Werbungskosten

Finanzgericht Hamburg, 5-K-190/22

Umzugskosten können beruflich veranlasst sein, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt. Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass dies auch der Fall sein kann, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können.

Anscheinsbeweis spricht bei Alleingesellschafter-Geschäftsführer trotz Nutzungsverbots für Privatnutzung

Finanzgericht Münster, 10-K-1193/20-K-G-F

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer selbst dann ein zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen kann, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde.

Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (I-R-33/23)

EU-Kommission schlägt inflationsbedingte Bereinigung der Größenkriterien für Unternehmen vor

Die EU-Kommission hat einen Entwurf einer delegierten Richtlinie zur Anpassung der in der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU festgelegten Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens vorgelegt.

Die Rechnungslegungsrichtlinie sieht vor, dass die EU-Kommission mind. alle fünf Jahre die in der Richtlinie festgelegten Schwellenwerte überprüft, um eine inflationsbedingte Bereinigung vornehmen zu können. Aufgrund der hohen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 hat sie nun eine Anpassung der monetären Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenkategorien von Unternehmen um 25% vorgeschlagen. Dies wird sich u.a. auf den Anwendungsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen nach CSRD oder EU-Taxonomie-Verordnung auswirken.

Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Bundesfinanzhof, I-R-37/19, Urteil vom 02.11.2022

Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) bezieht sich nicht nur auf den Schlusspunkt des Ausgleichs aller aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten **müssen** auch in den Jahresabschlüssen **gebucht werden**.

Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der körperschaftsteuerrechtlichen

Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.

Rückstellung für Mitarbeiterboni

Finanzgericht Münster, 13-K-3467/19-F, Urteil vom 16.11.2022

Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten kann gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. HGB nicht nur dann gebildet werden, wenn eine Verbindlichkeit am Bilanzstichtag mit Sicherheit besteht und nur ihre Höhe ungewiss ist, sondern auch dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei zudem deren Höhe ungewiss sein kann. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Entstehung einer Verbindlichkeit kann sich aus der seit Jahren bestehenden ständigen Übung, Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung an die Mitarbeiter auszuzahlen, ergeben.

Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2)

Bundesministerium der Finanzen, III C 2 - S-7270 / 20 / 10002 :001, Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 27.01.2023

Das Bundesfinanzministerium hat das "Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft" - USt M 2 (Stand Januar 2023) herausgegeben.

Digitale Rentenübersicht geht online

Bundesregierung, Mitteilung vom 28.06.2023

Für viele Menschen ist es nicht leicht, angesichts von möglichen Ansprüchen aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge den Überblick zu behalten. Dabei helfen wird ab 30. Juni ein Online-Portal der Deutschen Rentenversicherung: Die Digitale Rentenübersicht.

Yoga-Kursleiterin ist als Lehrerin rentenversicherungspflichtig

Hessisches Landessozialgericht, L-2-R-214/22, Pressemitteilung vom 03.07.2023

Selbstständig tätige Lehrer sind rentenversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Yoga-Kursleiter. Insbesondere liegt keine bloße Beratertätigkeit vor, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterfällt. So hat das hessische Landessozialgericht geurteilt.

Kein Anspruch auf plattdeutsche Bescheide

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L-7-AS-1360/21, Pressemitteilung vom 30.05.2023

Eine für jedermann erkennbar völlig substanzlose Klage rechtfertigt die Verhängung von Verschuldenskosten. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung eines Bescheides in platt- bzw. niederdeutscher Sprache oder Erhalt einer Übersetzung in die platt- bzw. niederdeutsche Sprache. So hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden.

<u>Haftungsausschluss:</u> Die Ausführungen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann hierfür nicht übernommen werden.